

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)

vom 26. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2026)

zum Thema:

Mietschulden – Mietrückstände: wie viele Mietschulden haben die Berliner*innen?

und **Antwort** vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25373

vom 26. Februar 2026

über Mietschulden - Mietrückstände: wie viele Mietschulden haben die Berliner*innen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo), Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag), HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), GESOBAU AG (GESOBAU), STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (SuL), die WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte (WBM) sowie die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH (berlinovo) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Inwiefern gibt es Erkenntnisse beim Senat und den Bezirken, wie viele Berliner Haushalte derzeit Mietschulden bzw. Mietrückstände bei ihren Vermieter*innen haben?

Frage 2:

Falls ja, wie viele Haushalte sind bekannt und wie hoch sind die Mietschulden durchschnittlich?

Frage 3:

Wie haben sich die Mietschulden seit 2022 entwickelt? Bitte einzeln nach Jahr, Anzahl Haushalte und durchschnittlicher Höhe der Mietschulden auflisten.

Antwort zu 1 bis 3:

Die Beantwortung der Fragen 1 - 3 ist in den folgenden Übersichten mit Hinweisen zu Einschränkungen dargestellt.

Aus den vorliegenden Daten (Statistikmeldungen der Bezirke zum SGB II und Daten aus dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ zum SGB XII) konnten die in der Tabelle dargestellten Werte ermittelt werden. Folgende Einschränkungen bestehen:

- Aktuelle Daten liegen nicht in hinreichender Menge vor. Für das SGB II sind die Meldungen der Bezirke zur Statistik 2025 überwiegend erfolgt, für 2026 gibt es noch kaum Meldungen. Für das SGB XII ist der letzte valide Stichtag der 31.10.2025. Die Fragen 1 und 2 lassen sich somit auf Grundlage der dem Senat vorliegenden Daten nicht beantworten.
- Die Daten sind auf Grund unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze inhaltlich nicht konsistent.
- Für das SGB II werden alle Anträge gezählt, unabhängig davon, ob sie bewilligt oder abgelehnt wurden oder Bedarfsgemeinschaften mehrfach einen solchen stellten. Damit ist ein Rückschluss auf die Anzahl der Haushalte nicht möglich.
- Für das SGB XII werden Anträge nicht erfasst, sondern nur tatsächliche Leistungen. D.h. es können zwar die Haushalte ermittelt werden, für die Schulden übernommen wurden, aber nicht die Anzahl der Anträge und damit die Anzahl der tatsächlich in Not geratenen Haushalte.

Zu Haushalten, die Unterstützung bei externen Dienstleistern (z.B. Miet- und/oder Schuldnerberatung) oder anderen Stellen erhalten haben, liegen dem Senat keine Daten vor.

SGB II				
Jahr	2022	2023	2024	2025
Anzahl Anträge auf Mietschuldenübernahme	4.153	3.826	3.707	3.648
Beantragte Schulden	8.546.331,88	8.264.781,73	8.755.661,78	7.923.107,55
Durchschnitt	2.057,87	2.160,16	2.361,93	2.171,90

SGB XII				
Jahr	2022	2023	2024	2025*
Anzahl Haushalte	378	330	359	291
Übernommene Schulden	804.376,24	798.581,03	1.033.356,55	790.903,17
Durchschnitt	2.127,98	2.419,94	2.878,43	2.717,88
(*Letzter Auswertungsmonat: 10/2025)				

Frage 4:

Inwiefern liefern Schuldner*innenberatungen dazu Daten an die Bezirke oder den Senat und falls ja, welche genau und in welchem zeitlichen Abstand? Wenn nicht, warum ist – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange - kein Berichtswesen vorgesehen?

Antwort zu 4:

Die anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Berlin werden zuwendungsrechtlich von den Bezirksämtern gefördert. Die Beratungsstellen melden dem jeweils zuständigen Bezirksamt monatlich die erfassten Beratungskontakte für die Kosten- und Leistungsrechnung. Zudem beteiligen sich die Beratungsstellen an der jährlichen Erhebung statistischer Daten im Rahmen des Gesetzes über die Statistik der Überschuldung privater Personen (Überschuldungsstatistikgesetz- ÜSchuldStatG). Die Daten werden anonymisiert weitergeleitet, Rückschlüsse auf einzelne Personen können nicht gezogen werden.

Frage 5:

Wie haben sich die Mietschulden bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen jeweils seit 2020 entwickelt? Wie viele Haushalte waren bzw. sind betroffen und wie hoch waren bzw. sind die Mietschulden jeweils (bitte einzeln auflisten)?

Antwort zu 5:

LWU	Jahr	Höhe Gesamtforderung in EUR zum 31.12. des Jahres	Anzahl Haushalte	Ø bezogen auf die betroffenen Haushalte in EUR
degewo	2020	2.969.417	5.599	530
	2021	2.654.403	5.637	471
	2022	3.048.430	6.629	460
	2023	3.476.016	5.933	586
	2024	3.762.773	6.004	627
	2025	4.633.632	6.674	694
GESOBAU	2020	1.802.090	2.728	661
	2021	1.837.506	1.904	965
	2022	1.876.503	2.437	770
	2023	2.300.842	2.218	1037
	2024	1.995.929	2.173	919
	2025	2.236.400	2.274	983
Gewobag	2020	2.601.626	5.096	511
	2021	2.531.528	5.092	497
	2022	2.710.254	6.798	399
	2023	2.986.957	4.939	605
	2024	3.726.408	5.155	723
	2025	4.025.677	5.496	732
HOWOGE	2020	2.320.000	4.897	474

	2021	3.070.000	4.919	624
	2022	4.150.000	6.665	622
	2023	4.610.000	7.092	650
	2024	6.110.000	8.678	704
	2025	7.810.000	8.279	943
SuL	2020	4.388.009	4.276	1.026
	2021	3.884.238	4.313	901
	2022	5.224.715	6.666	784
	2023	7.624.106	8.925	854
	2024	11.111.232	5.252	2.116
	2025	10.440.882	7.497	1.393
WBM	2020	1.741.000	4.146	420
	2021	2.009.000	4.702	427
	2022	2.525.000	5.909	427
	2023	4.367.000	8.185	534
	2024	3.638.000	5.203	699
	2025	3.784.000	4.852	780

Hinweis: Es handelt sich dabei in der Regel um offene Bruttowarmmieten, Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen sowie weitere Kosten (Gerichtsvollzieher, Rechnungen, Gerichtskosten etc.)

Frage 6:

Wie viele Kündigungen wegen Zahlungsverzug wurden durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen seit 2020 ausgesprochen, wie viele mussten durch Zwangsräumungen durchgesetzt werden und wie viele dieser Kündigungen konnten zurückgenommen werden (Bitte um tabellarische Auflistung nach Jahr und Unternehmen)?

Antwort zu 6:

LWU	Jahr	Anzahl Kündigungen	Anzahl Rücknahmen	Anzahl Räumungen
degewo	2020	Eine systemische Auswertung ist nicht möglich.		
	2021			
	2022	865	654	126
	2023	929	694	115
	2024	982	703	110
	2025	971	703	126
GESOBAU	2020	171	51	22
	2021	357	267	17
	2022	870	719	88
	2023	772	665	55
	2024	783	667	95
	2025	779	663	94
Gewobag	2020	418	376	42

	2021	439	374	65
	2022	514	432	82
	2023	687	630	57
	2024	645	582	63
	2025	582	510	72
HOWOGE	2020	651	41	31
	2021	613	21	113
	2022	942	49	130
	2023	1.052	93	121
	2024	1.184	82	139
	2025	985	71	140
SuL	2020	299	68	70
	2021	374	77	97
	2022	537	198	115
	2023	628	300	103
	2024	908	422	102
	2025	762	395	113
WBM	2020	259	227	32
	2021	217	195	22
	2022	185	166	19
	2023	300	277	23
	2024	250	216	34
	2025	328	294	34

Frage 7:

Aus welchen Gründen sprechen die Landeseigenen Wohnungsunternehmen bei Mietschulden nicht nur außerordentliche Kündigungen, sondern auch ordentliche Kündigungen aus, die trotz der Begleichung von Mietschulden bzw. Mietrückständen dazu führen, dass Mieter*innen ihre Wohnung verlieren können?

Antwort zu 7:

Hierzu teilt die degewo Folgendes mit:

„Im Regelfall erhalten Mieterinnen und Mieter mit Mietschulden bei degewo nur eine außerordentliche Kündigung. Von diesem Regelfall kann abgewichen werden, wenn weitere verhaltensbedingte Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar machen.“

Hierzu teilt die GESOBAU Folgendes mit:

„Die ordentliche Kündigung wird hilfsweise ausgesprochen. Wird eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs geheilt, verzichtet die GESOBAU AG auf die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung.“

Hierzu teilt die Gewobag Folgendes mit:

„Seitens der Gewobag werden grundsätzlich nur fristlose Kündigungen ausgesprochen. Lediglich in Ausnahmefällen werden gem. der gesetzlichen Regelungen auch ordentliche Kündigungen ausgesprochen. Eine Kündigung des Mietverhältnisses stellt grundsätzlich das letzte Mittel der Wahl dar, nachdem alle weiteren Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden und das Mietverhältnis nicht geheilt werden konnte. Ist eine Mitwirkung der betroffenen MieterInnen unter Voraussetzung des vertragsgemäßen Verhaltens erkennbar, wird ein Erhalt des Mietverhältnisses angestrebt und im Rahmen der Möglichkeiten auch unterstützt.“

Hierzu teilt die HOWOGE Folgendes mit:

„Grundsätzlich sprechen wir gesetzeskonform fristlose, und nur in Ausnahmefällen auch ordentliche Kündigungen aus.“

Hierzu teilt die SuL Folgendes mit:

„Die ordentliche Kündigung wird hilfsweise erklärt. Das ist rechtlich korrekt und aus der ständigen Rechtsprechung heraus geboten. De facto wird von der ordentlichen Kündigung kein Gebrauch gemacht, wenn der Mieterhaushalt mitwirkt, die offenen Beträge ausgleicht und sich auch sonst mietvertragskonform verhält.“

Hierzu teilt die WBM Folgendes mit:

„Die ordentliche Kündigung wird hilfsweise ausgesprochen, da dies die rechtlich korrekte und gesetzlich gestattete Vorgehensweise ist. Kein Mieter verliert seine Wohnung, der mitwirkt, sich bemüht, offene Beträge auszugleichen und sich mietvertragskonform verhält.“

Frage 8:

Inwiefern wurden Mietverträge nur temporär geheilt oder unter der Bedingung einer Wohlverhaltensphase von z.B. einem Jahr zuvor erst dann neu abgeschlossen (Bitte um einzelne Auflistung nach Jahr und Unternehmen)?

Antwort zu 8:

Hierzu teilt die degewo Folgendes mit:

„Eine temporäre Heilung des Mietvertrags und die Vereinbarung einer Wohlverhaltensphase sind bei degewo nicht vorgesehen. Jede Vertragsstörung wird individuell betrachtet und bewertet.“

Hierzu teilt die GESOBAU Folgendes mit:

„Die GESOBAU AG handelt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB. Somit ist die Heilungsmöglichkeit einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges nicht an weitere Bedingungen wie eine Wohlverhaltensphase gebunden. Sind die Vorgaben der Heilungsmöglichkeit erfüllt, so wird das Mietverhältnis mit der betroffenen Mietpartei fortgesetzt.“

Hierzu teilt die Gewobag Folgendes mit:

„Eine Auswertung ist nicht möglich, da dies systemisch nicht gesondert erfasst bzw. nachgehalten wird.

Wurde eine erste fristlose Kündigung ausgesprochen und werden danach die Rückstände ausgeglichen, gilt die Kündigung als geheilt. Das Mietverhältnis besteht weiter. Bei zweiten

fristlosen und bei ordentlichen Kündigungen verlieren die Mietenden ebenfalls nicht ihre Wohnung, wenn sie – wie unter der Beantwortung zur Frage 7 bereits ausgeführt – entsprechend mitwirken.

Eine Wohlverhaltensphase kommt nur bei Urteilen oder gerichtlichen Vergleichen in Betracht. Derartige Fallkonstellationen sind äußerst gering. Hier gilt auch stets das zur Beantwortung der Frage 7 Ausgeführte.“

Hierzu teilt die HOWOGE Folgendes mit:

„Vereinbarungen werden in der Regel im Rahmen eines Vergleiches geschlossen.“

Hierzu teilt die SuL Folgendes mit:

„Solche Sachverhalte sind bei der SUL nicht bekannt.“

Hierzu teilt die WBM Folgendes mit:

„Fristlose Kündigungen können nicht temporär geheilt werden. Die erste fristlose Kündigung kann geheilt werden und wird gegenstandslos. Eine zweite fristlose Kündigung innerhalb von zwei Jahren kann nicht geheilt werden.

In diversen Fällen, die jeweils einer Einzelfallprüfung unterliegen, werden Räumungsvergleiche geschlossen, in welchen eine Wohlverhaltensperiode vereinbart wird. Eine Anzahl kann nicht ausgewertet werden.“

Frage 9:

Welche Strukturen gibt es bei den Landeseigenen Wohnungsunternehmen zur Unterstützung von Mieter*innen, bei denen Anzeichen bestehen, dass durch Mietrückstände/Mietschulden rechtliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, die zum Verlust der Wohnung führen können? Sollte es bei einzelnen Landeseigenen Wohnungsunternehmen keine solche Strukturen geben, warum nicht, und welche Wohnungsunternehmen sind dies?

Antwort zu 9:

Hierzu teilt die degewo Folgendes mit:

„degewo betreibt seit vielen Jahren ein sozial ausgerichtetes Forderungsmanagement. Ziel ist es, Mietschulden frühzeitig zu begegnen, rechtliche Schritte zu vermeiden und den Erhalt von Wohnraum nachhaltig zu sichern.

Dabei verfolgt degewo einen sozial orientierten Ansatz, der finanzielle Schwierigkeiten nicht isoliert betrachtet, sondern stets im Kontext der jeweiligen Lebenssituation der Mieterinnen und Mieter. Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen frühzeitig Kontakt zu betroffenen Haushalten auf, bieten persönliche Beratung an und vermitteln individuelle Unterstützungsangebote. Bei Bedarf erfolgen auch aufsuchende Gespräche.

Zu den zentralen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Persönliche Beratung und aufsuchende Unterstützung bei Mietschulden oder drohendem Wohnraumverlust.
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Behörden und bei Anträgen, beispielsweise zur Übernahme von Mietschulden.

- Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote bei psychischen Belastungen, gesundheitlichen Einschränkungen oder sozialen Problemlagen.“

Hierzu teilt die GESOBAU Folgendes mit:

„Wir bieten den Mietenden in allen Mahnstufen individuelle Hilfsangebote zur Regulierung der Mietschulden an.

Im Zuge des Mahnprozesses arbeitet die GESOBAU AG zusätzlich mit einem externen sozialverträglichen Mietforderungsmanagement zusammen. Die Mietenden werden hierbei kontaktiert, um individuelle Lösungen für bestehende Mietrückstände zu erarbeiten und diese mit der GESOBAU AG abzustimmen.

Darüber hinaus wird nach Aussprache einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges und vor Einleitung einer Räumungsklage ein sozialer Träger (aktuell Gebewo -Soziale Dienste- Berlin gGmbH) von der GESOBAU AG beauftragt, um die betroffenen Mietenden zu unterstützen. Bei mehreren Hausbesuchen werden dabei diverse Unterstützungsangebote unterbreitet, die sich von Haushaltsplanungen bis hin zu einer persönlichen Begleitung bei Terminen wie beispielsweise dem Jobcenter erstrecken. Die Gebewo begleitet hierbei die einzelnen Mietenden, bis ein vollständiger Ausgleich der Rückstände herbeigeführt werden konnte.“

Hierzu teilt die Gewobag Folgendes mit:

„Zur Abwendung von Kündigungen aufgrund von Mietschulden bieten wir den Mietenden die kostenlose Mietschuldnerberatung unserer Tochtergesellschaft Gewobag MB Mieterberatungsgesellschaft mbH an. Betroffene Mietende erhalten frühzeitig Informationen zu kündigungsrelevanten Mietrückständen, immer in Verbindung mit Kontakt- und Beratungsangeboten.

Unsere Mietschuldnerberaterinnen und-berater sowie das Forderungsmanagement versuchen dabei stets, über diverse Kommunikationskanäle den persönlichen Kontakt zu den Mietenden herzustellen, z.B. durch Hausbesuche, Telefonate, E-Mails und weiteren Schriftverkehr. Hierbei steht die Regulierung der Mietschulden und der langfristige Erhalt des Wohnraums im Vordergrund.

Neben zahlreichen Beratungsleistungen, die u. a. auch die Mietschuldenübernahme durch zuständige Ämter oder Behörden zum Ziel haben, bieten wir Stundungen oder Ratenzahlungen an. Die Mietenden werden dadurch intensiv durch die Mietschuldnerberatung und das Forderungsmanagement betreut. Auf die persönlichen Lebensumstände der MieterInnen wird bei Kenntnis stets Rücksicht genommen.

Darüber hinaus werden die Mietenden bei Umzugsaufforderungen durch Ämter oder im Rahmen von unvermeidbaren Kündigungsverfahren bei Wohnungswechselwünschen von uns aktiv unterstützt.

Selbstverständlich wird jedem Mietenden vor Klageerhebung gem. des WoVG Ersatzwohnraum angeboten.“

Hierzu teilt die HOWOGE Folgendes mit:

„Die HOWOGE ist ihrem öffentlichen Auftrag verpflichtet, Mietverhältnisse zu stabilisieren und Mietende in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen. Dafür steht das Soziale Management mit qualifizierten Fachkräften bereit.

Ziel ist es, frühzeitig zu beraten und Mietschulden sowie Räumungen zu vermeiden. Das Team ist über eine eigene Telefonnummer und E-Mail-Adresse erreichbar. Ab einer fristlosen Kündigung wird das Soziale Management automatisch eingebunden. Eine erfolgreiche Klärung setzt jedoch die Mitwirkung der Mietenden voraus. Für die Kontaktaufnahme zu Behörden sind eine Vollmacht und eine Schweigepflichtentbindung erforderlich.

Liegen diese vor, werden gemeinsam Lösungen zum Erhalt der Wohnung erarbeitet. Dazu zählen Beratungsgespräche, Kostenübernahmeanträge und die Vermittlung an Beratungsstellen.

Eine Räumung erfolgt nur, wenn eine Mitwirkung dauerhaft ausbleibt oder andere verhaltensbedingte Gründe dies notwendig machen.“

Hierzu teilt die SuL Folgendes mit:

„Die SuL arbeitet mit der Mietschuldnerberatung der SOPHIA Berlin GmbH zusammen.“

Hierzu teilt die WBM Folgendes mit:

„Bei der WBM bestehen klare Strukturen zur Unterstützung von Mietenden, bei denen aufgrund von Mietrückständen der Verlust des Wohnraums droht. In jedem solchen Fall wird die SOPHIA Berlin GmbH beauftragt. Sie übernimmt die soziale Beratung und Unterstützung mit dem Ziel, Wohnraumverlust zu vermeiden und tragfähige Lösungen zur Stabilisierung des Mietverhältnisses zu entwickeln.“

Frage 10:

Welche Zusammenarbeit gibt es zwischen welchen Landeseigenen Wohnungsunternehmen und bezirklichen Sozialämtern, die zum Ziel hat, Mieter*innen, bei denen sich auf Grund von Mietrückständen/Mietschulden abzeichnet, dass dies zum Verlust der Wohnung führen kann, zu unterstützen?

Antwort zu 10:

Hierzu teilt die degewo Folgendes mit:

„degewo arbeitet eng mit den Sozialen Wohnhilfen zusammen. Diese werden auch von Gerichten über Räumungsklagen informiert.“

Hierzu teilt die GESOBAU Folgendes mit:

„Die GESOBAU AG arbeitet mit Sozialämtern vor allem im Rahmen von Mietschuldenübernahmen zusammen. Nach erteilter Vollmacht durch die Mietenden setzen sich die Sozialämter mit der GESOBAU AG in Verbindung, um den Prozess der Mietschuldenübernahme abzuschließen.

Direkte Kooperationen mit dem Bezirksamt zu diesem Thema bestehen nicht.“

Hierzu teilt die Gewobag Folgendes mit:

„Seitens der Gewobag erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ämtern zwecks Unterstützung des Erhalts des Wohnraums, sofern eine Datenschutzentbindungserklärung der Mietenden vorliegt. In diesen Fällen nimmt die Gewobag in sämtlichen Stadien der Rückstandsbearbeitung Kontakt zu den Ämtern auf. Die Gewobag unterstützt bei der Beantragung der Übernahme der Mietforderung, teilt die korrekte Miethöhe mit, damit diese dann entsprechend gezahlt werden kann oder informiert über Räumungen, um diese noch auf diesem Weg zu verhindern. Wenn nötig und möglich nehmen neben der Gewobag auch Mitarbeitende der entsprechenden Ämter an der Räumung teil, um diese auch dann noch zu verhindern.“

Hierzu teilt die HOWOGE Folgendes mit:

„Die HOWOGE unterhält Kontakte zu entsprechenden Sozialämtern in den Bezirken, in denen die HOWOGE Bestände hat. Weiterhin gibt es eigene Austauschrunden und Arbeitsgruppen, in denen gemeinsam die Rahmenbedingungen zum Wohnungserhalt besprochen werden. Ansonsten ist der Kontakt einzelfallbezogen, wenn die entsprechenden Vollmachten seitens der Mietenden vorliegen, damit datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden können.“

Hierzu teilt die SuL Folgendes mit:

„Es gibt aus Datenschutzgründen keine feste Kooperation mit Sozialämtern. Die Betroffenen müssen stets selbst aktiv werden, auf Anforderung der Betroffenen unterstützt die Mietschuldnerberatung bei Antragstellungen.“

Hierzu teilt die WBM Folgendes mit:

„Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung findet keine generelle Zusammenarbeit statt.“

Frage 11:

Falls eine oder mehrere Bezirksverwaltungen bei der Beantwortung involviert waren, welche Frist wurde zur Beantwortung der Fragen gesetzt?

Antwort zu 11:

Es wurden keine Bezirke separat abgefragt.

Berlin, den 16.03.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen